

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

Müller, E[mil] R.: Amtsrat Clausius und die Bückwitzer Bauern.

## Amtsrat Clausius und die Bückwitzer Bauern

Fortsetzung

In aller Frühe des 19. Septembers 1789 erschien der Richter Jahn mit einer Rotte von 29 Gutsknechten und den Gerichtsdienern bei den Verurteilten und wies sie unter Schimpfworten und mit Schlägen ohne Rücksicht auf Kinder und Kleinstkinder von ihren Höfen. Die wenigen armseligen Möbel und die sonstigen Habseligkeiten warf man auf die Straße. Dagegen wurde das in den Ställen zurückgebliebene Vieh, soweit es nicht für die Nachfolger vorgesehen war, verkauft und der Erlös zur Deckung der Prozeßkosten verwandt. Clausius hatte alles wohl überdacht und gut vorbereitet, denn alle drei Höfe wurden nur seinen Leuten zugesprochen. Die Wirtschaft des Haase erhielt der Ackerknecht Joachim Rau, den Schmidtschen Hof der herrschaftliche Kutscher Christian Weber, und der von Kiesel war dem Jäger Müller zugedacht. Doch Müller zeigte zur Landwirtschaft keine Neigung und versprach sich nichts davon, er wollte lieber Jäger bleiben. Und Gottfried Kiesel fühlte Reue, ihm taten seine Sünden leid. Beide einigten sich daher, Kiesel zahlte dem Müller eine Abstandssumme von 50 Rthlr. Clausius gab hierzu großmütig sein Einverständnis, und so konnte Kiesel, nachdem er gleichfalls seine Untertänigkeit bekundete, wieder in sein Haus einziehen. Die Möbel von Schmidt und Haase lagen noch jahrelang auf der Straße, wo sie der Witterung ausgesetzt waren und langsam verkamen. Sie selbst mit ihren Familien fanden zunächst bei mitleidigen Menschen ein kümmerliches Obdach.

Durch diese drastischen Maßnahmen hatte Clausius alle Dorfbewohner in Furcht und Schrecken versetzt und damit erreicht, was er wollte. Als er dann kurze Zeit später auf dem Gutshof mit den reumütigen Untertanen zusammenkam, um über den künftig zu leistenden Hofdienst Rücksprache

zu nehmen, da gab es keine Widerrede. Jedem einzelnen Bauern konnte er mit höhnisch lächelnder Miene einen längst vorbereiteten Vertrag zur Unterschrift für die wenigen Schriftkundigen und zur Kreuzezeichnung für die Schriftunkundigen vorlegen; der u. a. folgendes enthielt:

„Es verspricht vorstehender Untertan, der Bauer Christoph Grützmacher, wie und was er an das hiesige Gut entrichten wolle.

1. An Dienstgeld  
jährlich 15 Rthlr.
2. An Geldpacht  
jährlich auf Martini neunzehn Groschen sechs Pfennige.
3. An Naturalien
  - a) eine Gans in natura auf Michaelis,
  - b) jährlich ein Rauchhuhn in natura zu allen Zeiten,
  - c) muß jeder Untertan jährlich in natura 4 Pfd. Hede (Flachs) spinnen,
  - d) muß er auch jährlich 12 Scheffel Roggen mit dem gehörigen Übermaß entrichten und
  - e) jährlich 12 Scheffel Gerste auf Martini auf dem hiesigen Gut abliefern.So wird er dann auch
4. an Hofdienst jährlich bei dem hiesigen Gut ableisten:
  - a) in jeder der 6 Fahrzeiten einen Tag mit dem Haken und zwar mit 2 Ochsen und einem Häker gleich 6 Tage,
  - b) zum Eggen mit eisernen und hölzernen Eggen jeder 2 Tage,
  - c) zum Korneinfahren jeder jährlich 2 Tage, wobei sie 7 Mandeln Roggen und 8 Mandeln Sommerkorn aufladen,
  - d) zum Heueinfahren vom Bückwitzschen, Clausiushofschen und Dreetzschen Felde jährlich 4 Tage,
  - e) zum Holzfahren nicht über 2 Meilen jeder jährlich 4 Tage mit dem Gespann, und zwar sämtlich bei eigenem Mahl und Getränk.
5. an Handdienste
  - a) jährlich in der Roggenernte jeder je einen Tag mit Mäher, Binder und Harke gleich 3 Tage,

- b) zur Ernte allerhand andere wirtschaftliche Arbeiten, wenn sie dazu angesetzt werden, bei eigener Kost und Getränk, jeder jährlich 15 Tage.

Beiderseits Contrahenten genehmigen nochmals vorstehenden Vergleich in allen Punkten und haben denselben unterschrieben.

Geschehen Bückwitz, den 7. Oktober 1789  
Peter Gottlieb Christian Clausius  
+ + + Zeichen des Chr. Grützmacher  
Jahn als Richter zu Bückwitz.“

So oder ähnlich lautend, wie im vorliegenden Falle mit Christoph Grützmacher abgeschlossen, waren auch die Verträge für die anderen Bauern abgefaßt.

Wenn nach Clausius' Meinung die beiden enteigneten Bauern kein Recht besaßen, gegen das vollstreckte Urteil Einspruch zu erheben, so taten sie es doch. Vor allem waren es zunächst die Frauen, die das Urteil nicht anerkannten und ihre Besitzansprüche geltend machten. Nach ihrer Ansicht gehörten die Höfe nicht den Männern, sondern ihnen, da beide, Schmidt und auch Haase, sich eingeheiratet hatten. In der darauf erfolgten Erörterung wurde jedoch von der Domänenkammer den Frauen zu verstehen gegeben, daß die Höfe weder Eigentum der Männer noch der Frauen seien, es sich vielmehr um hörige also Lassithöfe handelte.

Es gab wohl kaum eine richterliche Behörde in Preußen, bei der nunmehr die beiden Geschädigten wegen ihrer erlittenen Unrechte nicht vorsprachen. Teils beschränkten sie sich auf schriftliche Eingaben, andererseits aber war die Zeit mit beschwerlichen und kostspieligen Reisen zu den einzelnen Dienststellen ausgefüllt, wo sie ihren Fall in den schwärzesten Farben darstellten. Und tatsächlich schien es so, als ob die Bemühungen Erfolge zeigten, denn nach sieben Jahren, am 21. März 1796, erhielten Amtsrat Clausius und auch die Gemeinde ein Erkenntnis der Domänenkammer, das dahin lautete: „Der Kriegsrat Clausius wird für schuldig befunden, beide Bauern, Haase und Schmidt, sind wieder in ihre Höfe einzusetzen, und zwar so, wie sie am 19. September 1789 aus denselben vertrieben wurden.“ Abgesehen von den beiden Neulingen gab es in Bückwitz nicht eine bäuerliche Behausung, in der nicht Jubel und innerliche Genugtuung über diesen Rechtsspruch herrschte. Wohl alle bemitleideten die um ihr Recht kämpfenden und so hart vom Schicksal geprüften Familien. Nur

einer tobte und brüllte. Die donnernde Stimme des Amtrats Clausius kreischte über den Gutshof und durchs Dorf. Er erhob sofort gegen diese neuerliche Entscheidung Einspruch und führte die Unmöglichkeit an, die jetzigen Besitzer, Rau und Weber, wieder von den Höfen zu entfernen. Rau hätte neue Gebäude errichtet und Weber gleichfalls bedeutende Reparaturen ausgeführt. Überhaupt, so folgerte er in seinem Schreiben, sei das Verfahren doch nur mit Genehmigung der Domänenkammer geschehen.

Wieder verging ein volles Jahr, für die Exmitierten voller Bangen und Hoffen. Am 30. März 1797 traf dann das abschließende Urteil in Bückwitz ein. Es hob das vorjährige auf und stellte die erste Entscheidung mit der Begründung wieder her, daß Schmidt und Haase ungehorsame und widerspenstige Untertanen wären, solche könnten auf Verlangen ihres Herrn entfernt und die Höfe mit ruhigen Wirten besetzt werden. Nochmals kamen beide Geschädigten schriftlich und mündlich beim Minister, bei Hofe und beim König selbst ein, auch beim Kronprinzen, dem späteren König Friedrich Wilhelm III., sprachen sie vor. Jedoch in allen Fällen blieb die Antwort stets die gleiche: „Da in dieser Angelegenheit der Richterspruch bereits entschieden hat, so muß es dabei sein Bewenden behalten.“ Ein letztes Schreiben, das auf Sonderbefehl des Königs gefertigt und vom Minister von Voss unterschrieben war, gab den „Supplikanten“ (Bittstellern) den Bescheid, daß ihnen wegen ihres Ungehorsams Recht geschehen sei; im Falle sie aber später ihre Sinnesänderung nachweisen könnten, so solle auf sie alsdann vorkommendenfalls bei Besetzung eines Grundstücks Rücksicht genommen werden. Und dabei verblieb es, beide Enteigneten kamen nie mehr in den Besitz eines Hofes. Die geringen Ersparnisse waren aufgebraucht und mit den Eingaben und den Reisen nach Berlin und Potsdam zerronnen. Haase verblieb bis zu seinem Tode als Arbeitsmann in Bückwitz, während Schmidt, nachdem er noch in einer ernsthaften Auseinandersetzung mit dem Gutsherrn ihn und den gesamten herrschaftlichen Hof verfluchte, in die Gegend von Pritzwalk verzog, wo er dann bald aus Kummer über das ihm zugefügte Unrecht verstarb.

Der Fluch des enteigneten Bauern Schmidt, so erzählten es sich die Bückwitzer untereinander, konnte nicht ohne Bedeutung bleiben. Und tatsächlich schien es so, als ob damit und seit dieser Stunde der Höhepunkt des despotischen Regimes des Amtrats Clausius überschritten war. Zwar stieg noch der tyrannische Herrenstolz dem Clausius wie einem Wahnsinnigen in den Kopf. Einmal verschenkte er, stellte auch unberechtigt Lehnbriefe aus, dann kurze Zeit später schäumte er vor Wut und zog das Verschenkte wieder ein. Er ordnete an, daß seine männlichen Untertanen, sobald sie am

Herrenhaus vorbeigingen, die Mütze zu ziehen hätten, gleich, ob jemand ansichtig wäre oder nicht. Von den Frauen verlangte er in der gleichen Handlung einen tiefen Knicks.

Für seine ihm genehmen Leute sorgte Clausius stets, jedoch meistens auf Kosten anderer, nicht minder für die Mägde, für die er immer einen Partner fand. Seinen Diener Gädicke, den früheren Leineweberjungen, schätzte er sehr und ließ ihm manche Vergünstigung zukommen. Kannte doch Gädicke im Laufe seiner zehnjährigen Bedientenzeit nicht nur alle Intimitäten des Clausius, sondern auch die vielen Schmutzigkeiten, die vom Herrenhaus ausgingen. Und der treue Diener konnte schweigen. Für ihn richtete Amtsrat Clausius in einem neu und besonders dazu erbauten Hause gegen einen geringen Grundzins von jährlich 2 Rthlr. den Dorfkrug ein. Gädicke war mit seinen gut erzogenen Manieren aber auch mit viel Mutterwitz zum Schankwirt wie geschaffen und verstand es in einer sehr klugen Art, jeden Gast auszuhorchen. Von ihm ist dann auch — allerdings erst später — bekanntgeworden, daß sein Herr während der Neustädter Amtszeit alle diejenigen Dokumente und Urkunden aus dem Amtsassiv entfernte und verbrannte, in denen die Rechte der Untertanen durch die früheren Amtsbesitzer, im besonderen die Vergünstigungen, die ihnen der Prinz, von Hessen-Homburg zustand, und woran niemals etwas geändert werden sollte, gesichert waren. Hätte Gädicke schon früher diese Aussagen machen können, dann dürften die Enteignungsprozesse wohl eine andere Wendung gefunden haben. So aber blieb er, solange Clausius in Bückwitz herrschte, seines Herrn getreuer Diener.

War es der Fluch des Bauern Schmidt oder waren es andere Umstände, die dazu führten, die Bückwitzer Herrenzeit des Amtsrats Clausius schneller, als er es wohl selbst vermutete, zu Ende zu bringen? Mehrmalige schlechte Ernten, dazu grauenhafte Viehseuchen und wohl nicht zuletzt oftmals der passive Widerstand der zum Hofdienst gezwungenen Bauern erschütterten arg die herrschaftlichen Vermögensbestände. Noch mehrmals bäumte sich der Herrenstolz des alt und grau gewordenen Gutsherrn gegen das Unabwendbare auf und brach in Zornesausbrüchen gegen die Untertanen los. Doch ohne wahre Freunde, die ihm zu diesem oder jenem Schritt noch hätten raten können, überall nur Feindschaft, Schmarotzertum oder Augendienerei, selbst zum Schluß noch von seiner Frau verlassen, so wurde Clausius ein einsamer Mann. Innerlich nun auch mit sich selbst unzufrieden, verschlechterte sich seine Wirtschaftsführung immer mehr. Zunächst fiel die Beszung Clausiushof zum Opfer, sie wurde verkauft und ein Jahr später dann auch das Rittergut Bückwitz. Der ihm noch verbliebene Erlös

reichte nur noch für eine Büdnerstelle in Henningsdorf bei Berlin, wohin er verzog. Hier verzehrte er den Rest seines Vermögens und verstarb einsam und verlassen im hohen Alter und, wie man behauptete, in der größten Armut. Milde Gaben an Speisen sollen ihn nur noch gesättigt haben. — Für die Bückwitzer Bauern wirkten sich die Steinschen Reformen jedoch erst 1817 mit der durchgeführten Separation aus, und damit erfolgte auch die Ablösung der Hofdienste. Das Patrimonialgericht bestand trotzdem noch bis 1849.

Von der Herrlichkeit des Bückwitzer Rittergutes ist so gut wie nichts bis auf den heutigen Tag erhalten geblieben. Nach dem Verzuge Clausius' wechselte das Gut mehrmals den Besitzer, doch keiner konnte trotz günstiger Wirtschafts- und guter Bodenverhältnisse darauf bestehen. Im Jahre 1828 erwarb der damalige Eigentümer des Rittergutes Metzelthin, von Winterfeld, den Bückwitzer Besitz und schlug diese Ländereien den seinen zu, um nunmehr alles gemeinsam von Metzelthin aus zu bewirtschaften. In Bückwitz verblieb zunächst nur eine Meierei, bis im Jahre 1852, durch Blitzschlag verursacht, der größte Teil der Wirtschaftsgebäude niederbrannte. Die noch erhalten gebliebenen Stallungen kamen alsdann im darauffolgenden Jahr zum Abbruch und wurden halbwegs nach Metzelthin auf der Anhöhe als Vorwerk, der „Bau“ genannt, wieder aufgebaut. Um jedoch den bäuerlichen Fluch zu bannen, der nach Meinung der Bückwitzer auch nach Clausius' Tod immer noch auf der Zwingburg, dem Clausiusschen Herrenhause, lastete, kam man im Jahre 1840 überein, das einstmals so feste und vornehme Gebäude kurzerhand abzureißen.

So endete die Clausiussche Despotenzeit, aus der sich die Bückwitzer im Dorfkrug und in den Spinnstuben jahrelang die schauerlichsten Geschichten erzählten. In den Schummerstunden traten dann auch wohl die Kinder bettelnd an die Großmutter heran, an sie, die so gut erzählen konnte, und wollten das ihnen längst bekannte Märchen von dem grausigen Gutsherrn und dem verwunschenen Schlosse, das einstmals im Dorfe stand, immer und immer nochmals wieder hören. Doch auch diese Zeiten der Schummerstunden sind längst vorbei, und von den Bückwitzern wird heute kaum noch jemand etwas davon wissen, wie einst ihre Vorfahren mit dem „Spanischen Mantel“ und der „Fiddel“ zum Gaudium des Feudalherrn und zum Gespött seines Gesindes die Dorfstraße auf- und abtraben mußten. Keine Sage und keine Überlieferung, nichts ist geblieben, lediglich im Namen des Gehöfts „Clausiusshof“, das heute zur Gemeinde Groß-Derschau gehört, ist der Name des Mannes erhalten geblieben, der Bückwitz und die weitere Umgebung 35 Jahre lang in Angst und Schrecken versetzte.